

1865 2. 15.

11



Im Protocollo

Imperatōricae Majestatis totius Russiae
Judicij supremi Provincialis Esthoniensis

Sub die 15. Maii 1865

Refinit.

1865
Der Herr Reichs-Procurator des Kaiserlichen Hofes hat am 11. Mai 1865 für den Herrn Leutl. Legations-Rathmann Andreas von Penninghoff einen Befehl erlassen, welcher lautet, dass am 30. April 1863 durch den Grafen Gled. Wesenberg in Kurland ein Prozess an dem Herrn Reichs-Procurator des Kaiserlichen Hofes anhängig gemacht worden ist, betreffend die Angelegenheit:

Der Herr Reichs-Procurator des Kaiserlichen Hofes hat am 30. April 1863 durch den Grafen Gled. Wesenberg in Kurland ein Prozess an dem Herrn Reichs-Procurator des Kaiserlichen Hofes anhängig gemacht worden ist, betreffend die Angelegenheit:

Der Herr Reichs-Procurator des Kaiserlichen Hofes hat den Herrn Legations-Rathmann Gled. Wesenberg nach Letland und insbesondere nach Riga geschickt, um dort den Prozess einzuleiten und zu führen, allenfalls auch die Angelegenheit zu untersuchen, falls es erforderlich sein sollte, und die Angelegenheit zu erledigen, falls es erforderlich sein sollte, und die Angelegenheit zu erledigen, falls es erforderlich sein sollte.



Für den guldnen Marky an 16500 Rthl
verkauft.

Der...
...
...
...
...
...

Der...
...
...

1, das...
...

2, die...
...
...

3, die...
...
...
...
...

M. D. ...
...
C. E. Koch

[Signature]

1865 V. 15.

Ex Protocollo
Imperatoriae Majestatis totius Russiae
judicii supremi Provincialis Esthoniensis

Sub die 15. Mai 1865

Abscheid:

Nr.: 1357

Auf Befehl Se. Kaiserlichen Majestät wird auf das vom 11. Mai 1865 für den Herrn Flott-Capitain-Lieutenant **Andreas von Rennenkampff** eingereichte Refixensgesuch (*Aufhebungsgesuch/engültig festzusetzen*) betreffend, das am 30. April 1863 über das **Gut Schloß Wesenberg** erlassene Proclama (*öffentliche Eigentumszusprechung*) von Se. Kaiserlichen Majestät Estländischen Oberlandgericht hiermit verabschiedet:

Ein Kaiserliches Estländisches Oberlandgericht hat am 30. April 1863 über den. zwischen den Erben des verstorbenen Herrn Kreisrichters Andreas von Rennenkampff, am 3. September 1862 abgeschlossenen Erbtheilungstransact, ein Proclama auf die praelutionsche Frist von Jahr und Tag erlassen.

Inhalt dieses Erbtheilungstransacts, hat der Herr Supplicand (*Antragsteller*), das im Wierländischen Kreise und Wesenbergschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Wesenberg nebst allen Appertinentien und dem gelisteten Inventarium, allen zustehenden Rechten und Verpflichtungen, frei von öffentlichen und privaten Schulden übernommen, die besondere Hypothek und die allgemeine Garantie hinsichtlich des Estländischen adel. Credit-Vereins und die vertragsmäßig, Pkt. 5, übernommenen Schulden für den gelegten Werth von 165.000 Rbl. S. acquiriert (*angenommen*).

Das vorerwähnte Proclama ist bereits abgelaufen und sind im Laufe desselben, laut des angebrachten Attestats (*Bestätigung*) der Oberlandgerichts Canzellei, von Niemanden Ansprüche angemeldet noch sonst einige schon registriert worden.

Das „Kaiserliche Estländische Oberlandgericht“ concediert (*gesteht zu*) demnach:

- 1,**
das diesseitige Proclama d. d. 30. April 1863 zu refixieren (*engültig zu machen*) ,
- 2,**
die Praelution (*Anspruchs-Verjährung*) wider alle diejenigen auszusprechen, welche sich im Laufe desselben nicht gemeldet haben, und
- 3,**
dem Herrn Flott-Capitain-Lieutenant Andreas von Rennenkampff das unstreibare Eigentumsrecht an dem Gute Schloß Wesenberg nebst Lepna und sonstigem Zubehör zu adjudicieren (*rechtlich zuzusprechen*).

V. S. W.

In fidem

C. E. Koch
Secretarius